

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



23.02.2012

Daueremission Erste Group Inflation-linked Bond 2012-2027

(Serie 161)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um die Nachträge vom 11.10.2011 und vom 31.10.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Inflation-linked Bond 2012-2027 |
| 2. Seriennummer: | 161 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |

- | | |
|--|-----------------|
| 7. Ausgabeaufschlag: | Nicht anwendbar |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 01.05.2012 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|---|
| 14. Fälligkeitstag: | 01.05.2027 |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Der Rückzahlungsbetrag (RB) wird auf Basis der Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des „ unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) “ (der „Verbraucherpreisindex“) festgestellt, wobei jedenfalls ein Mindesttilgungskurs von 190,22 Prozent des Nominalbetrages zur Anwendung kommt, und wird gemäß folgender Formel berechnet: |

$$RB = 100\% + \text{Max} \left[\left(\left(\frac{HICPxT_{\text{Februar 2027}}}{HICPxT_{\text{Februar 2012}}} \right) - 1 \right); 90,22\% \right]$$

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

HICPxT ist der „unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex für die Eurozone.

HICPxT_{Februar2027}: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Februar 2027 berechnet und veröffentlicht wird.

HICPxT_{Februar2012}: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Februar 2012 berechnet und veröffentlicht wird.

Max []: der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

- | | |
|---|--|
| 16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung. |

- (i) Basiswert(e): Der HICPxT ist der „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“, ein von EUROSTAT („Indexsponsor“) auf monatlicher Basis berechneter Verbraucherpreisindex auf Basis des Konsums von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone, wie er auf der **Bloomberg Seite „CPTFEMU“** publiziert wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: Kursfixierungstag bzw. Beobachtungstage gemäß Punkt 15.
Der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: **Anpassungsereignisse**
- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“ (der „Basiswert“) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.
- (2) Wenn der Basiswert
- (a) anstatt vom **Indexsponsor** (die „**Indexberechnungsstelle**“) von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „**Nachfolge-**

Indexberechnungsstelle"), berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

- (3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

Marktstörungen

- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des

Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Geschäftstage im Sinne dieses Absatzes sind solche Tage, an denen der Indexsponsor planmäßig den Kurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlungsbetrag: 190,22 % des Nominalwertes

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsennotierung Wiener Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B006648
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0AKC
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 27.02.2012.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platziierer: Helvetia Versicherungen AG
1010 Wien, Hoher Markt 10 – 11
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Nicht anwendbar
Preisgestaltungen, Berechnung von
Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Inflation-linked Bond 2012-2027

Serie 161

AT000B006648

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **01.05.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am **01.05.2027** (der "**Bewertungstag**") zu dem Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht (der "**Bewertungszeitpunkt**") und berechnet sich gemäß nachstehend angeführter Formel, wobei jedenfalls ein Mindesttilgungskurs von 190,22 Prozent des Nominalbetrages zur Anwendung kommt:

$$RB = 100\% + \text{Max} \left[\left(\left(\frac{\text{HICPxT}_{\text{Februar 2027}}}{\text{HICPxT}_{\text{Februar 2012}}} \right) - 1 \right); 90,22\% \right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

HICPxT: ist der „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“, ein von Eurostat („Indexsponsor“) auf monatlicher Basis berechneter Verbraucherpreisindex auf Basis des Konsums von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone, wie er auf der **Bloomberg Seite „CPTFEMU“** publiziert wird.

$\text{HICPxT}_{\text{Februar2027}}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Februar 2027 berechnet und veröffentlicht wird.

$\text{HICPxT}_{\text{Februar2012}}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Februar 2012 berechnet und veröffentlicht wird.

Max []: der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung

Basiswert: Der HICPxT ist der „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“, ein von Eurostat („Indexsponsor“) auf monatlicher Basis berechneter Verbraucherpreisindex auf Basis des Konsums von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone, wie er auf der **Bloomberg Seite „CPTFEMU“** publiziert wird. Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Indexsponsor: In Bezug auf den Basiswert, **EUROSTAT** bzw. ein Nachfolgesponsor.

- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“ (der „**Basiswert**“) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

- (a) anstatt vom **Indexsponsor** (die „**Indexberechnungsstelle**“) von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (b) durch einen Ersatzindex (der „**Ersatzindex**“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Geschäftstage im Sinne des § 6c (2) sind solche Tage, an denen der Indexsponsor planmäßig den Kurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 **Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 **Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 **Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 **Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser

Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.